

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19960125_d_ag_o_00 vom 25. Januar 1996

FINMA Versicherungsrecht, 1996-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_19960125_d_ag_o_00

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19960125_d_ag_o_00 du 25 janvier 1996

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19960125_d_ag_o_00 del 25 gennaio 1996

Erwägungen

E. 2

Die Beklagte habe der Klägerin die Prämie 1993 von Fr. 2'000.--, vorbehaltlich einer plausiblen, präzisen beklagischen Abrechnung, zurückzuerstatten.

E. 3

Die Beklagte habe die Leistungen gemäss Überschussbeteiligung ab 1.1.1985 auszurichten.

E. 4

Die Beklagte habe der Klägerin die Erwerbsunfähigkeitsrente im Betrage von Fr. 10'000.--, eine präzise plausible, von der Beklagten zu erstellende Abrechnung vorbehalten, auszurichten. Alles unter Abzug des Überweisungsbetrages gemäss Rückkaufwert- und Prämienabrechnung vom 29.12.93 von Fr. 5'137.55, sofern dieser bis zum Gerichtsurteil der Klägerin ausgerichtet worden ist.

E. 5

Die Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin auf den vorgenannten Leistungen einen Verzugszins von 5 % seit 13.12.94 zu bezahlen.

E. 6

sen, da die Parteien auch Kinder gewollt hätten. So wurde nach Darstellung des als Zeugen befragten Dr. W - die Blutkontrolle wegen eines chronischen Schnupfens des Versicherungsnehmers H - P - M. angeordnet. Zudem wäre auch nicht einzusehen, weshalb H - P - M - wegen eines Kinderwunsches nun plötzlich einen Aids-Test hätte durchführen lassen sollen, nachdem er mit der Klägerin in jenem Zeitpunkt bereits ein gesundes Kind hatte. Deuten diese Umstände sowie die nachgewiesene Verletzung der Auskunftspflicht in den Jahren 1988 und 1991 schon darauf hin, dass der Antragsteller bereits vor dem 10. November 1981 nebst Haschisch auch Heroin mittels Injektion konsumiert haben muss, so erscheint mit der von ihm anlässlich der Eröffnung des Testresultates im Juli 1991 abgegebenen Erklärung über seinen Drogenkonsum, der Nachweis geleistet, dass er vor der Abgabe der Gesundheitserklärung im November 1981 in einem Ausmass Drogen konsumiert hat, welches ihn gegenüber der Beklagten auskunftspflichtig gemacht hätte. In jener vom Hausarzt ausgefüllten Formularerklärung machte der Versicherungsnehmer folgende Angaben über den intravenösen Konsum von Drogen: "Letztmals: 84 Jahr? Erstmals 79 Jahr". Entgegen der anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung abgegebenen Erklärung der Klägerin wurde auf diesem Formular weiter erklärt, es sei "selten" zum Austausch von Nadeln und Spritzen mit andern Personen gekommen. Vor der Abgabe der Erklärung hatte sich die H - P - M - bei Dr. W -

rückversichert, dass die Beantwortung dieser Fragen vertraulich erfolge. Diese Erkundigung sowie das Fragezeichen zum Jahr, in welchem letztmals Drogen injiziert worden sind, lassen eindeutig darauf schliessen, dass die Parteien damals der Wahrheit entsprechende Angaben abgegeben haben. Die Klägerin hat nun zwar vor Obergericht behauptet, die Befragung zwecks Ausfüllung des Formularfragebogens habe unmittelbar nach Eröffnung des positiven Testergebnisses, d.h. am 9. Juli 1991, stattgefunden und nicht erst am 13. Juli 1991, wie sich dies aus der Datierung des Fragebogens ergibt. Unter dem Schock der Eröffnung hätten ihr Mann und sie deshalb den gestellten Fragen nicht die nötige Beachtung geschenkt (obergerichtliches Protokoll). Nun hat jedoch Dr. M. W. an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung klar angegeben, den Fragebogen am 13. Juli 1991, d.h. vier Tage nach Bekanntgabe des Testresultats, ausgefüllt zu haben. Vor Vorinstanz hat sich die Klägerin denn auch nicht so überzeugt gezeigt, dass der Fragebogen bereits am 9. Juli 1991 ausgefüllt worden ist. Sie gab lediglich an, bei dieser Befragung anwesend gewesen zu sein. Aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass die strittige Frage am 13. Juli 1991, d.h. nicht unter dem unmittelbaren Schock der Eröffnung des Testergebnisses, beantwortet wurde. An der Schlüssigkeit dieser Erklärungen ändern die später abgegebenen korrigierten Angaben ebensowenig wie die von Dr. W. vorgenommene Relativierung in seinem Schreiben vom 25. Januar 1994. Beide Umstände vermögen erst recht die mit dieser Erklärung geschaffene tatsächliche Vermutung für die Wahrheit der unbeeinflusst abgegebenen Erklärungen nicht umzustossen (vgl. Kummer, Berner Kommentar, ZGB, Bern 1962, N. 362 ff. zu Art. 8): H - P - M - war sich spätestens nach der Auflösung des Versicherungsvertrages durch die Beklagte innert der vierwöchigen Frist von Art. 6 VVG am 14. Dezember 1993 über die Bedeutung seiner Angaben mit Bezug auf den Zeitpunkt des Drogenkonsums bewusst, und die Ausführungen des Dr. W. in seinem Schreiben vom 25. Januar 1994 gehen auf die entscheidende Frage nicht ein, ob die im Juli 1991 vertraulich abgegebene Erklärung des Versicherungsnehmers zutreffend war oder nicht, sie erscheinen vielmehr einzig mit Mitgefühl begründet. Anlässlich der vorinstanzlichen Beweisverhandlung hat Dr. W. im übrigen ausdrücklich bestätigt, dass keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Angaben vom Juli 1991 unzutreffend gewesen wären. Der Nachweis der Anzeigepflichtverletzung ist daher mit dem rechtsgenügenden Beweisgrad hoher Wahrscheinlichkeit geleistet und die Klage demnach zu Recht abgewiesen worden.

E. 7

Nicht eingegangen zu werden braucht bei diesem Verfahrensausgang auf die Frage der Identität des Streitgegenstandes nach der Prozessübernahme durch die Klägerin als Universalbin (Art. 560 ZGB i.V.m. § 62 Abs. 1 ZPO). Damit ist die Appellation abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten der Klägerin aufzuerlegen und sie ist zum Ersatz der zweitinstanzlichen Parteikosten der Beklagten zu verpflichten (§ 112 Abs. 1 ZPO). Demgemäss wird er k a n n t Die Appellation wird abgewiesen. Die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.-- sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 315.--, zusammen Fr. 3'315.--, werden der Klägerin auferlegt. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 600.-- für das zweitinstanzliche Verfahren zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.